

Amtliche Bekanntmachung des Marktfleckens Villmar

Bauleitplanung des Marktfleckens Villmar im Ortsteil Villmar;

5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich des Brotweges II“ für den Bereich „unica(t), Flur 6, Flurstück 215/22“ gem. § 13a BauGB

Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar hat in ihrer Sitzung am 02.07.2020 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich des Brotweges II“ für den Bereich „unica(t), Flur 6, Flurstück 215/22“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind, nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle, der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan „5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich des Brotweges II“ für den Bereich „unica(t), Flur 6, Flurstück 215/22“ rechtsverbindlich.

Das Verfahren wurde gem. § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktfleckens Villmar, König-Konrad-Straße 12 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienststunden Gemeindeverwaltung sind
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Aufgrund der CORONA- PANDEMIE wurde die Verwaltung für die Öffentlichkeit bis auf Weiteres geschlossen.

Es wird daher gebeten, die in Rede stehenden Planunterlagen im Internet unter dem nachfolgenden Link einzusehen bzw. sich telefonisch, bei der Verwaltung anzukündigen.

Kontaktdaten sind:

Telefon: 06482 - 607711

E-Mail: ute.schwarz@villmar.de

Homepage: www.marktflecken-villmar.de und im zentralen Internetportal für die Bauleitplanung des Landes Hessen: <https://bauleitplanung.hessen.de>

Es wird dem Einsicht begehrenden Bürger unter Einhaltung der Hygieneregeln (Tragen einer Mund-Nasenschutzmaske) geöffnet, wenn dieser sich ankündigt. Die Möglichkeit der telefonischen Vereinbarung vor dem Hintergrund der CORONA-PANDEMIE wird als geeignete Maßnahme angesehen dem interessierten, mündigen und aufgeschlossenen Bürger als zweckentsprechende Organisationsmaßnahme bei Bedarf die Planunterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

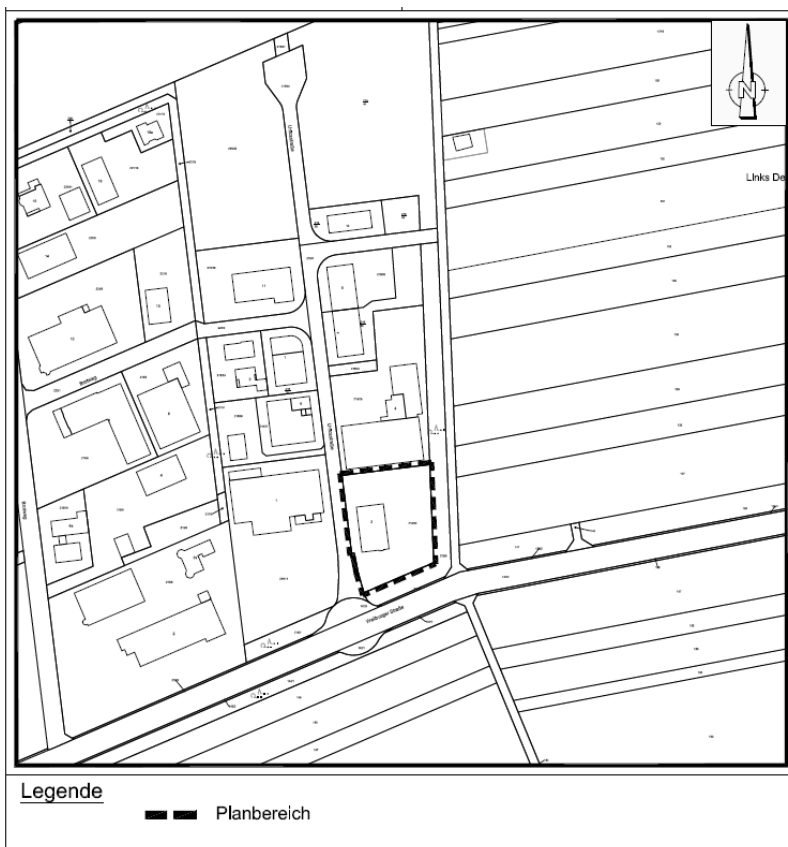
Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan auf der Internetseite des Marktflecken Villmar <http://www.marktflecken-villmar.de> und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Marktflecken Villmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

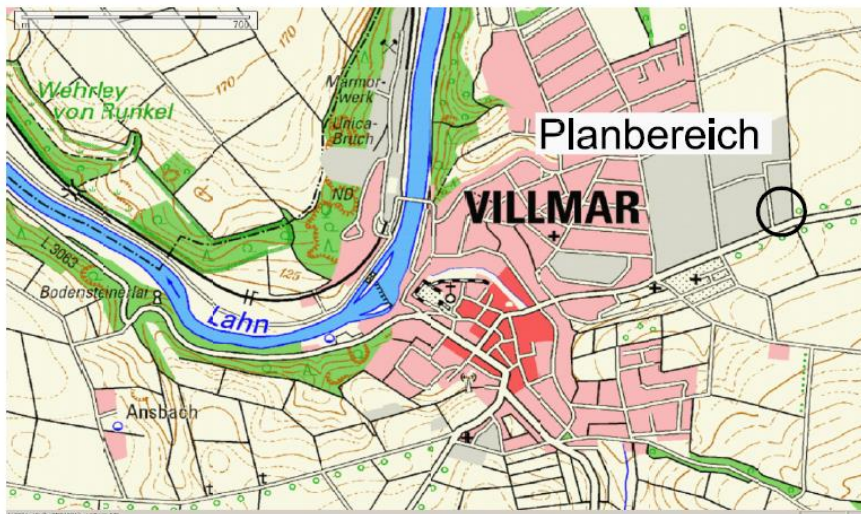
Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Plangebietsabgrenzung für die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich des Brotweges II“ für den Bereich „unica(t), Flur 6, Flurstück 215/22“ Ortsteil Villmar (ohne Maßstab). Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur übersichtlich die Lage des Planungsbereiches.



Übersichtsplan für den Bebauungsplan „5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich des Brotweges II“ für den Bereich unica(t), Flur 6, Flurstück 215/22“ Ortsteil Villmar (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich des Brotweges II“ für den Bereich „unica(t), Flur 6, Flurstück 215/22“ in Kraft.

Villmar, den 04. August 2020

Der Gemeindevorstand des Marktfleckens Villmar

Rubröder, Bürgermeister